

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 15/07 B

L 14 P 27/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 P 10/05 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 11. April 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen der sozialen Pflegeversicherung.
- 2 Der Kläger leidet an den Folgen eines im Jahre 2004 erlittenen Schlaganfalls. Seinen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung lehnte die Beklagte zunächst vollständig ab (Bescheid vom 11.1.2005, Widerspruchsbescheid vom 22.3.2005). Im anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren erkannte sie einen Anspruch auf Leistungen der Pflegestufe I ab dem 27.10.2004 an. Die weitergehende Klage auf Leistungen der Pflegestufe II hat das Sozialgericht abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 16.6.2006). Die dagegen gerichtete Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 11.4.2007). Der Hilfebedarf des Klägers erreiche im Bereich der Grundpflege nicht täglich 120 Minuten, sondern liege eindeutig darunter. Diesem Hilfebedarf nicht zuzurechnen sei ein Aufwand von einer halben Stunde täglich für logopädische Übungen, denn diese seien der Behandlungspflege zuzurechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien diese bei der Bemessung des Pflegebedarfs nur zu berücksichtigen, wenn sie entweder Bestandteil der Hilfe bei einer Verrichtung iS des § 14 Abs 1 Nr 1 - 3 SGB XI seien oder aus medizinisch-pflegerischen Gründen im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dieser Hilfe erforderlich wären (*Verweis auf Urteil des 10. Senats des BSG vom 27.8.1998 - B 10 KR 4/97 R - BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7*). Das Sprachvermögen sei keine der in dem gesetzlichen Katalog genannten Verrichtungen und stehe auch mit keiner dieser Verrichtungen in einem unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und begründet diese mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, außerdem beruft er sich auf nach Erlass des LSG-Urteils erstellte medizinische Unterlagen.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Anforderungen an die Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 SGG. Weder ist die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) substantiiert dargelegt noch ergibt sich aus den im Beschwerdeverfahren vorgelegten medizinischen Unterlagen ein weiterer Revisionszulassungsgrund.



- 5 1. Den Darlegungsanforderungen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; SozR 3-4100 § 11 Nr 1; SozR 3-2500 § 240 Nr 33*). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht. Danach soll dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung deshalb zukommen, weil "auch die logopädische Beübung ... zur Grundpflege gehört". Selbst wenn damit hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert sein sollte, fehlt es jedenfalls an den weiter erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern diese klärungsbedürftig ist. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht klärungsbedürftig, wenn sich ihre Antwort unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; SozR 1500 § 160 Nr 51*). Die Beschwerde hätte sich deshalb eingehend mit der Frage auseinander setzen müssen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen nach dem SGB XI ein Anspruch auf Hilfen zur logopädischen Beübung bestehen könnte, obwohl die soziale Pflegeversicherung gemäß § 14 Abs 4 SGB XI grundsätzlich nur für Hilfen in den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung einzustehen hat. Insbesondere hätte der Kläger darlegen müssen, inwieweit diese Frage weder durch die vom LSG zitierte Entscheidung des 10. Senats des BSG vom 27.8.1998 noch durch Urteile des erkennenden Senats zu den Voraussetzungen geklärt ist, nach denen Maßnahmen der Behandlungspflege bei der Ermittlung des Pflegebedarfs nach § 15 Abs 1 SGB XI zu berücksichtigen sind (*Urteil vom 19.2.1998 - B 3 P 3/97 R - BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2 und Urteil vom 17.4.1996 - 3 RK 28/95 - SozR 3-2500 § 53 Nr 10 zu § 53 SGB V aF*). Ausführungen dazu fehlen vollständig.
- 6 2. Der Hinweis auf neue, nach Erlass des mit der Nichtzulassungsbeschwerde angefochtenen Urteils eingegangene medizinische Unterlagen ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig. Das BSG kann in diesem Verfahren nur prüfen, ob einer der in § 160 Abs 2 SGG normierten Gründe formal zulässig dargelegt und - bejahendenfalls - auch inhaltlich begründet ist. Weitere Befugnisse, vor allem die Berücksichtigung neuer Tatsachen, stünden ihm selbst in einem anschließenden Revisionsverfahren nicht zu (§ 163 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

